

Gemäß § 48 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 18 Ziffer 1 GO NRW kann der Rat beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Anfrage vom 16.03.2016 hat die Petentin um Beantwortung ihrer Fragen im Rahmen der Fragestunde des Rates gebeten.

Unter Hinweis auf die fehlenden rechtlichen Voraussetzungen zur Behandlung im Rahmen der Fragestunde des Rates, wonach gemäß §17 Nr. 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach (GO) das unmittelbare Fragerecht für die Fragestunde des Rates auf die Ratsmitglieder beschränkt ist, hat die Verwaltung das Ansinnen ablehnt, die Fragen im Rahmen der Fragestunde des Rates zu beantworten.

Die Verwaltung hat nicht auf die Regelung des § 18 Ziffer 1 GO hingewiesen. Dieser Hinweis hätte dazu führen können, dass der Rat in seiner Sitzung am 04.04.2016 über die Aufnahme einer Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung für die darauf folgende Sitzung am 02.05.2016 hätte beschließen können.

Vielmehr ließ sich die Verwaltung in ihrem Handeln von der Annahme leiten, dass es der Petentin vorrangig um die Beantwortung ihrer Fragen ging. Insofern hat die Verwaltung diese mit Schreiben vom 30.03.2016 (Anlage 2) aus ihrer Sicht hinreichend beantwortet.

Gegen die Vorgehensweise der Stadt Rheinbach, die Anfrage vom 16.03.2016 nicht als Einwohnerfrage in der nächsten Ratssitzung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen, wurde bei der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises und der Bezirksregierung Köln Beschwerde eingelegt.

Nach kommunalrechtlicher Überprüfung hat die Bezirksregierung unter Beachtung des Dienstweges die Stadt Rheinbach angewiesen, im Rat einen Beschluss über die Einwohneranfrage vom 16.03.2016 zu fassen bzw. darüber entscheiden zu lassen, ob er in der nächsten Ratssitzung eine Fragestunde für Einwohner auf die Tagesordnung setzen möchte.

Rheinbach, 24. November 2016

Gez. Unterschrift  
Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter

Gez. Unterschrift  
Susanne Pauk  
Fachbereichsleiterin